

Ordnungsbehördliche Verordnung
zum Schutz des Naturschutzgebietes "Waldbrölbachhöhle"
Gemeinde Ruppichteroth
im Rhein-Sieg-Kreis,
vom 09.01.2015

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42 a Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - :

§ 1
Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Es handelt sich um eine unterirdisch liegende Karsthöhle mit einem oberirdisch morphologisch bewegten Umfeld im Waldgebiet zwischen der Bundesstraße B 478 und dem Friedhof in Schönenberg, Gemeinde Ruppichteroth.
- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Waldbrölbachhöhle".

§ 2
Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1,24 ha und umfasst im Gemeindegebiet Ruppichteroth die Gemarkung Ruppichteroth, Flur 13 die Flurstücke 6, 7 und 206 ganz und die Flurstücke 5, 15, 134, 156 und 205 teilweise.
- (2) Die genaue Fläche und Grenze des geschützten Gebietes ist grünflächig in der Verordnungskarte im Maßstab 1:1500 (Deutsche Grundkarte) dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
 1. als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde),

2. als Zweitausfertigung
beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (untere Landschaftsbehörde)
während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt:

1. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten insbesondere
 - zum Erhalt des ehemaligen Kalksteinbruchs mit seinen Kalkfelsen, den Geländemulden und den naturnahen, strukturreichen Laubwaldbeständen;
 - zum Erhalt der einzigen Kalksinterhöhle im Rhein-Sieg-Kreis mit ihrer natürlichen störungsempfindlichen Höhlenfauna;
 - zum Erhalt des Winterquartiers und der Wochenstube der Fledermausarten;
 - zur Wiederherstellung der Waldmantelbestände, die als Nahrungsraum für die Fledermausarten von Bedeutung sind;
 - zum Erhalt des vorhandenen Struktureichtums als Grundlage für eine daraus resultierende Standortvielfalt (kalkhaltige, insbesondere magere bzw. flachgründige Standorte als Grundlage für eine kalkgeprägte Vegetation auf seltenen Sonderstandorten).

2. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen
 - zum Erhalt der naturgeschichtlich wertvollen und seltenen Aufschlüsse des geologischen Kalkriffs und der Karsthöhle mit Kalksinterablagerungen;
 - zur Unterstützung geowissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich von Kalkgesteinen der Hobräcker Schichten.

3. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit
 - der Formgebung der Oberflächengestalt durch die kleinflächig bewegte Karstlandschaft mit Steinbruchstrukturen und einer Höhle;
 - der Waldbäume mit verankerten bizarren Wurzelformen, die vereinzelt auf den Kalkrippen stehen;
 - des Kalkbuchenwaldes als Regenerationsraum;
 - des Struktureichtums im Wald mit seiner naturnahen Kraut- und Strauchschicht;
 - der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential und einer hohen Bodenfruchtbarkeit / Regelungs- und Pufferfunktion (z.B. Braunerden, Rendzinen).

§ 4 Verbote

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung NRW - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern. Zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne von § 13 Absatz 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;
ausgenommen hiervon sind:
 - a) gesetzlich vorgeschriebene Schilder;
 - b) ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
 2. Straßen, Wege – einschließlich Forstwirtschaftswege -, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten oder anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen bzw. zu befestigen;
 3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
 4. Steine, andere Materialien oder Boden zu entnehmen;
 5. das Beseitigen, Beschädigen oder Verändern von Oberflächenstrukturen innerhalb der Höhle sowie die Beschädigung oder Beseitigung des Absperrbleches, welches den Höhleneingang verschließt;
 6. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, insbesondere die Benutzung von Fackeln oder offenem Licht im Bereich der Höhle;
 7. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder diese außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
 8. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
 9. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;

10. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
11. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
12. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, abzulagern, zu lagern oder aufzubringen;
13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
14. wildlebende Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;
15. wildlebende Tiere, einschließlich Arten der Höhlenfauna zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
16. gebietsfremde Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile auszubringen;
17. Tiere auszubringen;
18. Wald umzuwandeln, Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht heimischen oder standortgerechten Baumarten vorzunehmen.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die im Sinne des § 4 Absatz 2 und Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 16 und 18;

2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz (LJG) mit Ausnahme der Verbote unter § 4 Absatz 2 Nummer 17;
3. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund des eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
5. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht im Benehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde;
6. vom Rhein-Sieg-Kreis als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen.

§ 7 Befreiungen

Gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist
oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Nummer 2 und § 71 Absatz 1 LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten / Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.
- (3) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie in den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 11. September 2006 (Nr. 37) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst wird, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 42a Absatz 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- Höhere Landschaftsbehörde -
- Az.: 51.2-1.1-NSG/Waldbrölbachhöhle

Köln, den 09.01.2015

gez. Walsken
(Regierungspräsidentin)

Naturschutzgebiet
"Waldbrölbachhöhle"

 Naturschutzgebiet

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte
Geobasisdaten der Kommunen und des
Landes NRW©Geobasisdaten NRW, 2015
Maßstab: 1:1500

Anlage zur Verordnung vom 09.01.2015
Az.: 51.2.-SU-Waldbrölbachhöhle

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

